
Auktionsbedingungen

Durch die Teilnahme an der Auktion werden folgende Bedingungen

anerkannt:

1. Die Versteigerung erfolgt im Namen und auf Rechnung eines Dritten gegen sofortige Bezahlung in Schweizer Franken. Alle Rechnungen müssen aufgrund unserer Verpflichtungen den Verkäufern gegenüber bis spätestens **9. Oktober 2009** bezahlt sein. Nach diesem Datum verrechnet Zürichsee Auktionen einen Verzugszins von 12% p.a.

2. Zuzüglich zu dem Zuschlagspreis ist vom Ersteigerer ein einheitliches Aufgeld zu entrichten, das wie folgt berechnet wird:

Bei einem Zuschlag bis CHF 50'000.-:

20%

Bei einem Zuschlag ab CHF 50'001.- bis CHF 100'000.-:

20% auf die ersten CHF 50'000.-

18% auf die Differenz von CHF 50'001.- bis zur Höhe des Zuschlages.

Bei einem Zuschlag ab CHF 100'001.-:

20% auf die ersten CHF 50'000.-

18% auf CHF 50'000.- (Differenz zwischen CHF 50'001.- und CHF 100'000.-)

15% auf die Differenz von CHF 100'001.- bis zur Höhe des Zuschlages.

Auf das Aufgeld hat der Käufer die MWSt zu entrichten. Die angegebenen Prozentsätze des Aufgeldes beziehen sich auf den Zuschlagspreis für jedes Objekt und nicht auf die Gesamtsumme, die ein Ersteigerer für die Gesamtheit seiner Käufe zu zahlen hat.

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Zürichsee Auktionen vom Einlieferer eine Kommission erhält.

3. Alle mit * bezeichneten Objekte unterliegen der Schweizerischen Mehrwertsteuer (MWSt.). Das heisst, bei diesen Objekten wird die MWSt. von 7,6% auf den Zuschlag plus Aufgeld berechnet. Käufer, die eine rechtsgültig abgestempelte Ausfuhrdeklaration beibringen, erhalten die MWSt. zurückvergütet, sofern der Mehrwertsteuerbetrag CHF 50.- übersteigt.

4. Die Gegenstände werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich im Augenblick des Zuschlages befinden. Während der Ausstellung besteht die Möglichkeit, die Gegenstände eingehend zu besichtigen. Betreffend Karat-Angaben beim Schmuck verweisen wir auf "Wissenswertes über Schmuck" Seiten 106 und 107. Die Beschreibung der Objekte erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch kann Zürichsee Auktionen für die Katalogangaben nicht die Haftung übernehmen. Jede Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel wird wegbedungen. Mit Ausnahme von Ziffer 5.

5. Das Auktionshaus erklärt sich jedoch aus freien Stücken bereit, den Zuschlag zu annullieren und den bezahlten Kaufpreis zurückzuerstatten, falls sich ein Kaufobjekt innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zuschlages, als absichtliche Fälschung herausstellen sollte, sofern der Käufer, innert einem Monat seit der Entdeckung des Mangels, schriftlich Mitteilung macht und das Objekt im gleichen Zustand, wie es verkauft wurde, zurückgegeben wird. Für Objekte mit einem Schätzpreis unter CHF 1'000.- wird jede Haftung abgelehnt. Es obliegt dem Käufer nachzuweisen, dass das Objekt gegenüber dem Katalogbeschrieb eine Fälschung ist. Für Gemälde bis Ende 19. Jh. kann keine Garantie übernommen werden.

Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Keinerlei Ansprüche bestehen, wenn:

• Die Katalogbeschreibung dem Stand der Wissenschaft bzw. der Auffassung der Mehrheit der massgebenden Experten zur Zeit der Katalogisierung entsprach und / oder

• Die Fälschung zur Zeit der Katalogisierung nach dem Stand der Forschung noch nicht als solche erkennbar gewesen ist.

6. Bieter, die dem Versteigerer persönlich unbekannt sind, sind gehalten, sich vor Abgabe eines Gebotes bei der Auktionsleitung zu legitimieren.

7. Wird die Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, so kann der Versteigerer wahlweise Erfüllung des Kaufvertrages verlangen oder jederzeit, auch ohne Fristansetzung, den Zuschlag annullieren. In jedem Fall haftet der Ersteigerer für allen aus der Nichtzahlung bzw. Zahlungsverzögerung entstehenden Schaden, insbesondere bei der Aufhebung des Zuschlages für einen allfälligen Mindererlös, sei es, dass der Gegenstand einem anderen Bieter der gleichen Auktion zugeschlagen wird, oder aber einem Dritten an einer späteren Auktion, oder in freihändigem Verkauf veräussert wird, wobei der Versteigerer in der Verwertung des Gegenstandes völlig frei ist. Auf einen allfälligen Mehrerlös hat der Ersteigerer, dessen Zuschlag annulliert wurde, keinen Anspruch.

8. Die Abgabe eines Gebotes bedeutet eine verbindliche Kaufofferte. Der Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, bis dieses entweder ausdrücklich überboten oder vom Versteigerer abgelehnt wird. Erfolgte Doppelgebote werden sofort nochmals aufgerufen; in Zweifelsfällen entscheidet die Auktionsleitung.

9. Es steht dem Versteigerer frei, ein Gebot abzulehnen, ohne hierfür Gründe anzugeben.

10. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Nummern des Kataloges zu vereinen, zu trennen, ausserhalb der Reihenfolge anzubieten sowie wegzulassen.

11. Die ersteigerten Gegenstände sind bei Zürichsee Auktionen abzuholen bis spätestens **9. Oktober 2009**. Bis zu diesem Datum haftet Zürichsee Auktionen für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung zugeschlagener und bezahlter Objekte, jedoch nur bis zur Höhe von Zuschlagspreis, Aufgeld und MWSt. Für Rahmen und Gläser kann leider keine Haftung übernommen werden.

Verpackung und Versand sind Sache des Ersteigerers. Gegenstände, die nicht rechtzeitig abgeholt werden, können ohne Mahnung auf Kosten und Gefahr des Ersteigerers eingelagert werden. In diesem Fall erfolgt die Herausgabe an den Ersteigerer erst nach Begleichung der Lagergebühren.

12. Die vorstehenden Bedingungen sind Bestandteil jedes einzelnen an der Auktion geschlossenen Kaufvertrages. Abänderungen sind nur schriftlich gültig.

13. Bietaufträge werden schriftlich und während der Ausstellung persönlich entgegengenommen. Sie sind verbindlich. Jeder Ersteigerer haftet persönlich für seine Käufe und kann nicht geltend machen, für Rechnung Dritter gehandelt zu haben.

14. Angebote, Aufrufe und Zuschläge unter etwaigen Limiten sind zulässig; somit können Gegenstände ohne Verkauf zugeschlagen werden. Die Auktion erfolgt unter Mitwirkung eines Beamten des Gemeindeammannamtes Erlenbach. Jede Haftung des anwesenden Beamten, der Gemeinde oder des Staates für Handlungen des Auktionators entfällt.

Anwendbar ist das schweizerische Recht.

Gerichtsstand ist Zürich
